

Insolvenzrecht: Neumasseunzulänglichkeit beeinflusst Rangfolge nicht

16.08.2026, 08:01 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Stellenausschreibungen*



Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 25. August 2022 (Az.: 6 AZR 441/21) entschieden, dass die Bekanntgabe einer Neumasseunzulänglichkeit die insolvenzrechtliche Rangfolge nicht verändert. Die gesetzlich festgelegte Reihenfolge zur Befriedigung von Masseverbindlichkeiten bleibt trotz Eintritts der Neumasseunzulänglichkeit bestehen.

Verfahrenshintergrund

Masseunzulänglichkeit und deren Anzeige

Im zugrunde liegenden Fall meldete der Insolvenzverwalter zunächst Masseunzulänglichkeit an, später folgte die Anzeige der Neumasseunzulänglichkeit und schlussendlich der Neu-Neumasseunzulänglichkeit. Neumasseunzulänglichkeit tritt auf, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um alle nach der ursprünglichen Masseunzulänglichkeit neu entstandenen Masseverbindlichkeiten zu decken.

Der Kläger, ein ehemaliger Mitarbeiter des insolventen Unternehmens, verlangte Annahmeverzugslohn für die Zeit nach der Masseunzulänglichkeitsanzeige.

Diskussion über Forderungseinordnung

Es herrschte Uneinigkeit darüber, wie diese Forderungen insolvenzrechtlich zu klassifizieren sind. Der Kläger argumentierte, dass seine Ansprüche als vorrangige Neumasseverbindlichkeiten behandelt werden sollten, während die Frage im Raum stand, ob die gesetzliche Rangfolge auch nach der Anzeige der Neumasseunzulänglichkeit unverändert fortbesteht.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Relevanz der gesetzlichen Rangfolge

Das BAG machte deutlich, dass die insolvenzrechtliche Rangordnung durch die Neumasseunzulänglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben ausschlaggebend; eine Neuordnung oder Verschiebung der Rangklassen ist nicht vorgesehen.

Die Insolvenzordnung sieht vor, dass Masseverbindlichkeiten grundsätzlich vor Insolvenzforderungen bedient werden. Innerhalb dieser Masseverbindlichkeiten wird zwischen „Altmasseverbindlichkeiten“ und „Neumasseverbindlichkeiten“ unterschieden, was jedoch die gesetzliche Reihenfolge nicht beeinflusst.

Keine bevorzugte Behandlung individueller Forderungen

Das Gericht stellte klar, dass durch die Neumasseunzulänglichkeitsanzeige keine Forderungen eine höhere Priorität erhalten, als es das Gesetz vorsieht. Auch Ansprüche, die nach der Masseunzulänglichkeitsanzeige entstehen, folgen der gesetzlichen Systematik.

Es existiert keine separate Rangklasse für Forderungen nach Eintritt der Neumasseunzulänglichkeit. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind umfassend und abschließend.

Relevanz für Arbeitnehmeransprüche

Annahmeverzugslohn und Masseverbindlichkeit

Ansprüche auf Annahmeverzugslohn können Masseverbindlichkeiten sein, sofern sie nach der Insolvenzeröffnung entstehen. Ihre Einordnung erfolgt gemäß den insolvenzrechtlichen Bestimmungen und dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Im vorliegenden Fall bestätigte das BAG, dass auch diese Ansprüche der gesetzlichen Rangordnung unterliegen und die Neumasseunzulänglichkeit ihre Behandlung nicht verändert.

Systematische Auslegung der Insolvenzordnung

Das Gericht betonte die Bedeutung der systematischen und zweckgebundenen Auslegung der relevanten Vorschriften. Diese Regelungen sollen Transparenz gewährleisten und die gerechte Verteilung der verfügbaren Mittel sicherstellen, ohne dabei Raum für abweichende Priorisierungen einzelner Forderungen zu bieten.

Eine abweichende Bewertung würde dem gesetzgeberischen Ziel einer klaren und vorhersehbaren Rangfolge widersprechen.

Einordnung des Urteils

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts bekräftigt die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung. Weder die Anzeige der Masseunzulänglichkeit noch jener der Neumasseunzulänglichkeit führen zu einer Änderung der Rangfolge im Insolvenzrecht.

Für Gläubiger bedeutet dies, dass ihre nach der Neumasseunzulänglichkeitsanzeige entstandenen Ansprüche ausschließlich gemäß der bestehenden gesetzlichen Systematik berücksichtigt werden. Eine darüber hinausgehende Bevorzugung einzelner Forderungen ist nicht vorgesehen.

In komplexen Insolvenzverfahren, bei denen Masse- oder Neumasseunzulänglichkeit angezeigt wird, ist die rechtliche Einordnung einzelner Ansprüche eine Frage der genauen Analyse der gesetzlichen Bestimmungen und der relevanten Rechtsprechung. MTR Legal Rechtsanwälte bieten umfassende Beratung für Unternehmen, Investoren und vermögende Privatpersonen zu insolvenzrechtlichen Fragestellungen. Weitere Informationen zur **Rechtsberatung im Insolvenzrecht** finden Sie auf unserer Website.

MTR Legal Rechtsanwälte

Breslauer Platz 4 1
50668 Köln
Deutschland

Michael Rainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht.

Standorte: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart. Representative Offices: London, Paris, Amsterdam, Singapore.

MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1320795 • Views: 63 (Stand: 16.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1320795/Insolvenzrecht-Neumasseunzulaenglichkeit-beeinflusst-Rangfolge-nicht.html>